Uebersicht über die kürzlich angeordneten Vereinfachungsmaßnahmen

Steuervereinfachung auch im Garten-, Gemüse- und Obstbau

Die Vereinfachung des Steuerwesens wurde in letzter Zeit energisch fortgesetzt. Folgende Vereinfachungsmaßnahmen berühren jeden Betrieb des Garten-, Gemüse- und Obstbaus.

Buchführungspflicht

Durch das vereinfachte Verfahren wird die Aufstellung von Bilanzen oder anderen Gewinnberechnungen für Einkommensteuerzwecke hinfällig. Liegen die Verhältnisse so, daß der Gewinn 1944 oder 1945 um 15 v. H. größer oder um mehr als 10 v. H. kleiner ist als der Gewinn 1943, so wird die Einkommensteuer den veränderten Verhältnissen in der Weise angepaßt, daß an Hand des Wareneingangsbuches und der laufenden Umsatzsteueraufzeichnungen das tatsächliche Einkommen errechnet wird. Hierbei wird so einfach wie irgend möglich verfahren werden, indem das Pauschverfahren angewandt und die Steuer im Pauschbetrag festgesetzt wird. Die Festsetzung von Steuern im Pauschverfahren besteht bereits seit 1941 für nachzuholende Steuern. Nunmehr wird das Pauschverfahren allgemein eingeführt. Der Steuerpflichtige ist nicht gezwungen, die Veränderungen durch eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung, Bilanz oder andere besondere Gewinnberechnungen nachzuweisen. Die Lockerung der Buchführungspflicht geht aber nicht so weit, daß der Steuerpflichtige auch keine Aufzeichnungen über den Umsatz zu machen braucht. Aufzeichnungen über den Umsatz müssen nach wie vor gemacht werden. In Verbindung mit dem Wareneingangsbuch (bei gewerblichen Betrieben) sind sie Beweismittel für etwa eingetretene Veränderungen.

Auch Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr 1943 mit mehr als 12 000 RM. zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, können die ordnungsmäßige Buchführung usw. einstellen. In diesem Fall ist beim Finanzamt zu beantragen, daß die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft in den Kalenderjahren 1944 und 1945 nach dem Reingewinnhundertsatz bemessen werden, der sich bei der Veranlagung für 1943 für das Verhältnis des Reingewinnbetrags zum Umsatzbetrag ergibt. Dieser Reingewinnhundertsatz wird dann auf die Umsatzbeträge 1944 und 1945 bezogen und hiernach die Steuer festgesetzt, wenn nicht irgendwelche Merkmale vermuten lassen, daß das Verhältnis des Reingewinns zum Umsatz sich inzwischen erheblich verändert hat. Allerdings kann dem Steuerpflichtigen bei diesem einfachen Verfahren die Vergünstigung des § 3 der Steueränderungsverordnung, d. h. die Steuerfreiheit nicht entnommener Gewinne bis zum Höchstbetrag von 10 v. H. des Jahresgewinns, nicht zugebilligt werden. Wer diese Steuervergünstigung in Anspruch nehmen will, muß bei der ordnungsmäßigen Buchführung verbleiben.

Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß.

Vermietung und Verpachtung

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind — auch im Fall der Veranlagung — 1944 und 1945 mit dem gleichen Betrag wie bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1943 anzusetzen. Voraussetzung dabei ist, daß im Grundbesitz keine Bestandsveränderungen inzwischen vorgekommen sind.

Kinderermäßigung

Die Kinderermäßigung wird zum Teil eingeschränkt, zum Teil erweitert. Kinderermäßigung wird ohne Rücksicht auf die Haushaltszugehörigkeit bis zum 18. Lebensjahr gewährt und darüber hinaus bis zum 25. Lebensjahr, wenn das Kind auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird. Kinderermäßigung für im Haushalt aufgenommene Enkelkinder wird nicht gewährt, es sei denn, daß es sich um Kinder von Gefallenen handelt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob von dieser Neuregelung auch die Steuerpflichtigen betroffen werden, die für das Kalenderjahr 1943 mit nicht mehr als 12 000 RM. Einkommen veranlagt worden sind. Nach der „Deutschen Steuerzeitung" ist diese Frage zu verneinen. Die Neuregelung bezüglich der Kinderermäßigung soll sich nur bei den Steuerpflichtigen auswirken, die im Kalenderjahr 1943 mehr als 12 000 RM. Einkommen hatten und demgemäß für 1944 und 1945 veranlagt werden.

Umsatzsteuer

Wie schon erwähnt, müssen auch die Steuerpflichtigen, die 1943 nicht mehr als 12 000 RM. Einkommen hatten, weiterhin Umsatzsteuererklärungen abgeben und entsprechende Aufzeichnungen machen. Jedoch ist für die Umsatzsteuer die Vereinfachung vorgesehen, daß eine Versteuerung des Umsatzes nach verschiedenen Steuersätzen nicht mehr stattfindet. Schon seit 1942 bestand die Möglichkeit der Anwendung eines Umsatzsteuerdurchschnittssatzes. Jetzt ist der Umsatzsteuerdurchschnittssatz verpflichtend vorgeschrieben. Wer also noch nicht nach einem Umsatzsteuerdurchschnittssatz versteuert, wird bis Ende dieses Jahres einen Bescheid über den in seinem Betrieb anzuwendenden Umsatzsteuerdurchschnittssatz erhalten. Der Durchschnittssatz errechnet sich nach dem Verhältnis des Umsatzsteuerbetrages zum Betrag des Gesamtumsatzes im Kalenderjahr 1943. Die erste Vorauszahlung nach diesem Umsatzsteuerdurchschnittssatz ist am 10. April 1945 zu leisten.

Umsatzsteuervorauszahlungen sind ohne Ausnahme nur noch vierteljährlich zu leisten.

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer ist nur noch einmalig, und zwar am 10. November abzuführen, wenn sie jährlich nicht mehr als 80 RM. beträgt, sonst ist sie je zur Hälfte am 10. Mai und am 10. November abzuführen.

Rechtsmittelverfahren

Das gegebene Rechtsmittel gegen Steuerbescheide bleibt die Anfechtung. Ergeht im Rechtsmittelverfahren ein Einspruchsbescheid des Finanzamtes, so ist der Bescheid endgültig, wenn der Streitgegenstand (Steuer!) keinen höheren Wert als 500 RM. hat. Bei einem Wert bis zu 1000 RM. entscheidet das Finanzamt und gegebenenfalls auch die Anfechtungsstelle des Oberfinanzpräsidenten nach freiem Ermessen (Aktenlage). Die Einlegung eines Rechtsmittels will also überlegt sein.

Sozialausgleichabgabe

Arbeiter polnischen Volkstums und Ostarbeiter, die im Garten-, Gemüse- und Obstbau beschäftigt werden, nehmen an dem Landarbeiterfreibetrag und der Befreiung von der Sozialausgleichabgabe nicht teil, wohl aber an der Heraufsetzung der lohnsteuerfreien Grenze. Die Errechnung der Sozialausgleichabgabe bei diesen Personen war bisher kompliziert. Nunmehr ist eine Lohnsteuertabelle für sozialausgleichabgabepflichtige Arbeitnehmer erschienen, deren Anschaffung dringend empfohlen wird. Die Tabelle kann bezogen werden entweder vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Straße 37 oder von der Reichsdruckerei, Berlin SW 68. Bei Anwendung der Tabelle ist zu beachten, daß die Abgabe bei Ostarbeitern stets nach Gruppe I abzulesen ist, bei Arbeitern polnischen Volkstums nach Gruppe I oder II, je nachdem, ob der Pole verheiratet ist oder nicht.

Säumniszuschlag

Der Säumniszuschlag ist von 2 v. H. auf 5 v. H. heraufgesetzt worden. Er wird erhoben, wenn der verspätet eingezahlte Betrag mehr als 2500 RM. beträgt.

Zeitgemäße Einkommensteuerfragen

Für die Kalenderjahre 1944 und 1945 brauchen Einkommensteuererklärungen nicht abgegeben zu werden, da eine Veranlagung grundsätzlich nicht erfolgt. Abweichend von dieser Bestimmung wird jedoch eine Neuveranlagung zur Einkommensteuer dann durchgeführt,

a) wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen um mehr als 15 % größer oder um mehr als 10 % kleiner ist als im Kalenderjahr 1943;

b) wenn sich für den Steuerpflichtigen eine günstigere Steuergruppe als für das Kalenderjahr 1943 ergibt.

Bei den meisten Gartenbaubetrieben wird wie in der Landwirtschaft der Jahresabschluß per 30. Juni erstellt. Für diese Betriebe ist daher heute schon ersichtlich, ob mit einer Erhöhung des Jahresgewinns um mehr als 15 % oder mit einer Ermäßigung des Jahresgewinns um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahr zu rechnen ist. Insoweit Anderungen in diesem Umfang zu erwarten sind, muß der Steuerpflichtige Antrag auf Neuveranlagung zur Einkommensteuer stellen. Da für den Gartenbau und für die Landwirtschaft am 10. Dezember die Hälfte der Einkommensteuervorauszahlung zu leisten ist, müssen Anträge auf Neuveranlagung bzw. auf Herabsetzung der Vorauszahlungen in aller Kürze beim Finanzamt gestellt werden.

Da durch die Umstellung der Betriebe auf ernährungswirtschaftliche Aufgaben z. T. wesentliche Umsatzrückgänge zu verzeichnen sind und im übrigen durch Anspannung in der Transportlage sowie durch Abzug von Arbeitskräften Umsatzrückgänge unvermeidbar waren, liegt es im Interesse der einzelnen Betriebe, rechtzeitig Antrag zu stellen und vor allen Dingen das erforderliche Beweismaterial zu schaffen. Soweit es sich um buchführende Betriebe handelt, muß, falls es nicht schon geschehen ist, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 30. 6. 1944 fertiggestellt werden.

Hugo Müllerklein.

Achtung, Kreisgärtnermeister!

Die Ernährungssicherung ist kriegsentscheidend!

Durch die Anzucht von Gemüsejungpflanzen und durch den Anbau von Früh- und Feingemüse ist der deutsche Gartenbau an dieser kriegsentscheidenden Aufgabe maßgeblich beteiligt!

Auch wenn die Bekanntgabe der Anordnung, die eine erhebliche Steigerung des Gemüseanbaues in den Gärtnereien vorschreibt, sich noch um einige Wochen verzögert, muß schon jetzt bei der Planung für das Erzeugungsjahr 1945 der Anordnung entsprechend gehandelt werden!

Hierauf mache ich nachdrücklich aufmerksam!

Wer durch umfangreiche Vermehrung von Blumen die Möglichkeit zu der geforderten Ausdehnung des Gemüsebaues (Gemüsejungpflanzen-Anzucht und Frühgemüsekultur) beeinträchtigt, schadet sich selber, das Zuviel an Blumen wird rücksichtslos beseitigt. Jeder deutsche Gärtner hat sich schon jetzt auf den vermehrten Gemüsebau einzustellen!

Wer das nicht tut, betreibt Sabotage an der Leistungskraft der Ernährungsfront!

Blumen- und Zierpflanzengärtner herhören!

Berücksichtigt bei der Anbauplanung für das kommende Jahr, daß mindestens 85% der Glasflächen im Frühjahr und 75% der Freilandflächen das ganze Jahr 1945 gemüsebaulich genützt werden müssen!

Landes- und Kreisgärtnermeister!

Ihr tragt für die restlose Durchführung der kommenden Anordnung die Mitverantwortung!

Der Reichsgärtnermeister
m. d. F. d. G. b. Hermann Köhler

Liste der Pflanzenschutzämter

(Fortsetzung von Seite 1)

der Lbsch. Steiermark mit Süd-Steiermark und Kärnten und Süd-Kärnten.

Landesbauernschaft Sudetenland in Gablonz a. N., Gebirgsstr. 82, Fernspr. Gablonz 2458. Zuständig für das Gebiet der Lbsch. Sudetenland.

Landesbauernschaft Thüringen in Weimar, Schwanseestr. 7, Fernspr. Weimar 99-101, 1628-1636. Zuständig für das Gebiet der Lbsch. Thüringen.

Landesbauernschaft Wartheland in Posen, Leo-Schlageter-Str. 25, Fernspr. Posen 9084. Zuständig für das Gebiet der Lbsch. Wartheland.

Landesbauernschaft Weser-Ems in Oldenburg, Nordstr. 2, Fernspr. Oldenburg 5644, mit Bezirksstelle Bremen (Deutsches Kolonial- und Ueberseemuseum). Zuständig für das Gebiet der Lbsch. Weser-Ems.

Landesbauernschaft Westfalen in Münster, Albert-Leo-Schlageter-Str. 76, Fernspr. Münster 25 592. Zuständig für das Gebiet der Lbsch. Westfalen.

Landesbauernschaft Westmark in Kaiserslautern, Mühlstr. 16, Fernspr. Kaiserslautern 1991, mit den Bezirksstellen Saarbrücken und Metz. Zuständig für das Gebiet der Lbsch. Westmark.

Landesbauernschaft Württemberg in Stuttgart, Hohenheimer Str. 97, Fernspr. Stuttgart 91 272, mit Bezirksstelle Tettnang. Zuständig für das Gebiet der Lbsch. Württemberg.

Sitzt im November noch fest das Laub,
Gibt's strenge Winterkälte, das glaub!

Es ist schon viel zu der Frage geschrieben worden, ob es tatsächlich Pflanzen gibt, die — so wie manche Tiere — mit Recht als Wetterpropheten gelten dürfen. Hier nun geht bei diesem alten Spruch der Volksglaube noch weiter, indem er sich nicht auf eine bestimmte Pflanze spezialisiert, sondern allgemein das Laub der Bäume und Sträucher zum Ausgangspunkt seiner Beurteilung der kommenden Wetterentwickelung des Winters machen will. — Denkt man daran, daß es in erster Linie die nebelreichen Nächte mit den ersten Frosttemperaturen sind, in denen bzw. nach denen das Laub dann in größerem Ausmaß von den Bäumen abfällt, so kann man den Sinn und Inhalt dieses Spruches sehr schnell dahin abändern, daß man sagt: wenn es bis weit in den November hinein noch frostfrei und mild geblieben ist, dann gibt es einen kräftigen Winter, und zwar Mittwinter. Wir kommen also auf dem Umweg über das Laub der Bäume wieder zu der Wechselbeziehung, daß in Mitteleuropa ein spät einsetzender Winter meist einen kräftigen Kern trägt. Was aber das Laub der Bäume im besonderen hierbei noch angeht, so wirkt sich natürlich auch auf den Termin des Laubfalles aus, ob die Spätsommerzeit zu trocken oder zu feucht verlief.

Persönliche Mitteilungen

Georg Gunder, Generaldirektor und Betriebsführer der Firma L. Späth, Berlin-Baumschulenweg und Ketzin (Havel) begeht am 23. 11. seinen 50. Geburtstag. Aus einer Schwabenitzer Gärtnerfamilie stammend, trat er 1924 in die Abteilung Gartengestaltung dieser Firma ein. 1930 wurde er mit der Leitung der gesamten Abteilung betraut. Im Sommer 1943 übernahm er den Posten eines Generaldirektors unter gleichzeitiger Ernennung zum Betriebsführer. Wir „Späthianer" wünschen Georg Gunder noch viele Jahre gemeinsamer harmonischer Zusammenarbeit in voller Gesundheit und körperlicher Frische, zum Wohle unserer alten Firma.

Karl Heydenreich.

Hermann Kube, einer der bedeutendsten Gartenkünstler Deutschlands in den letzten Jahrzehnten, Stadtgartendirektor von Hannover i. R. und Ehrenpräsident der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, Mitglied der Deutschen Akademie für Städtebau, starb am 15. 10. nach schwerem Leiden im 73. Lebensjahr in Einbeck-Hannover. Mit Kube ist ein glänzender Vertreter deutscher Gartenkunst dahingegangen, der mit seinen Schöpfungen in Posen und Hannover Glänzendes geleistet und sich einen hohen Namen verschafft hat. Zuletzt hat er noch seine ganze Kraft für die Wiederherstellung der Herrenhäuser Gärten eingesetzt und den Beginn der Arbeiten, wie auch ihre Fertigstellung erleben können. Seine Tätigkeit als Präsident der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst ist ein besonderes Ruhmesblatt im Leben Kubes wie auch der Gesellschaft, die unter seiner genialen Führung zu hohem Ansehen und starker Entfaltung kommen konnte. Die Jahresversammlungen waren Veranstaltungen von großer Bedeutung mit reichen Erfolgen. Mit hervorragenden Gaben des Geistes und edlem Charakter ausgestattet, verstand es Kube, seiner Kunst zu dienen und seinen Worten ein fast klassisches Gepräge zu geben. So wurde er der erste Ehrenpräsident der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, den man oft zu Rate zog, wenn es sich um die Belange der Gartenkunst handelte. Eine besondere Ehrung erfolgte noch durch die Berufung in die Deutsche Akademie für Städtebau als Anerkennung für die bahnbrechende Mitwirkung auf diesem für die Gartenkunst so außerordentlich wichtigem Gebiet. Der gesamte Beruf ist ihm zu größtem Dank verbunden und wird sein Andenken in hohen Ehren halten.

Martin.

Gärtnereibesitzer **Georg Ludwig Schäfer** und Frau, geb. Alles, in Lich begingen das seltene Fest der diamantenen Hochzeit. Der Jubilar ist 85 Jahre, seine Ehefrau 90 Jahre alt.

Jetzt notwendiger Pflanzenschutz ...

... im Treibgemüsebau

Das Minimumgesetz läßt sich erweitert auch für alle Wachstumsfaktoren der Pflanzen anwenden. Im November stehen die Pflanzen im Zeichen des Licht- und Wärmemangels. Deshalb vergeilen auch die Aussaaten, die man in diesem Monat im beheizten Anzuchthaus macht, durchweg mehr oder weniger stark. Die so gezogenen Pflanzen sind in ihrem Ertrag denjenigen unterlegen, die unter günstigen Wachstumsverhältnissen ihre Jugendentwicklung durchmachten.

Es kommen im wesentlichen im November nur Pflanzen zur Aussaat, die in Kaltbeeten gezogen werden können.

Um dem Lichtmangel entgegenzuarbeiten, reinigt man das Glas. In der Praxis sind Sattelhäuser mit Nord-Südlage am geeignetsten, die etwa um 15—20° nach Nordosten verschoben sind.

Infolge des langsamen Wachstums sind die Pflanzen für die jetzt auftretenden Krankheiten empfindlich. Diese Empfindlichkeit erhöht sich noch, wenn des Nachts starke Kälteeinbrüche eintreten und hierdurch der Abtransport des gebildeten Zuckers verlangsamt wird. Das zuckerreichere Gewebe gibt den Pilzen einen günstigen Nährboden. Man beachte deshalb, daß die Böden nicht zu plötzlich auskühlen. Leichtes Bedecken der Böden mit Torf oder anderem Material bietet einen guten Schutz. Da das Wasser die Wärme gut speichert, sind mäßig feuchte Böden günstiger als trockne. Wie schon wiederholt gesagt, vermeidet man einen zu dichten Stand der Pflanzen, damit über dem Boden keine stehende feuchte Luft entsteht. Dies ist der wirksamste Schutz gegen Fäulnispilze. Gegen den falschen Mehltau stäubt man mit Schwefel oder Kupfermitteln.

Die Frostempfindlichkeit der Pflanzen ist dann besonders groß, wenn es sich um vergeilte oder noch stark im Wachstum befindliche Pflanzen handelt. Eine langsame, gesunde Kultur ist auch hier das wirksamste Gegenmittel. In zu trockenen Böden erfrieren die Pflanzen leichter als in mäßig feuchten Böden. Während die Wurzeln der meisten Kulturpflanzen fließendes Wasser gut vertragen, treten recht bald Beschädigungen der Pflanzen ein, wenn es sich um stehendes Grundwasser handelt. In dem stehenden Grundwasser zersetzt sich die im Boden vorhandene organische Substanz. Hierfür wird der Sauerstoff des Bodens restlos benötigt. Den Pflanzenwurzeln steht kein Sauerstoff mehr zur Verfügung, wenn der Boden gleichzeitig verkrustet und Frischluft nicht zutreten kann. Auf allen nassen Böden ist deshalb bei der Ueberwinterung von Pflanzen eine Hacke von Zeit zu Zeit notwendig. Hier muß also die Aussaat in Reihen erfolgen, wenn die Pflanzen nicht vor Winter pikiert werden.

Ganz ähnliche Beobachtungen können auch bei Novemberaussaaten von Möhren gemacht werden. Da die Möhre von Haus aus einen gewissen Bodenschluß fordert, neigen die Böden leicht zum Versagen. Sobald die Algen die Bodenoberfläche abgeschlossen haben, fehlt den Wurzeln der jungen Sämlinge genügend Luft im Boden. Infolgedessen verkümmern sie. Der Gärtner sagt: „die Möhren vergehen". Auch hier ist eine Hacke das beste Gegenmittel.

In wenig kalten Wintern leiden die Möhrenaussaaten unter Schnecken. Als Schneckenbekämpfungsmittel ist „Pecotox" zu nennen.

Vor der Neubestellung muß der Treibgemüsebauer dem Boden genügend Feuchtigkeit zuführen. Je trockener und leichter der Boden von Haus aus ist, um so notwendiger wird diese Wasserzufuhr. Sehr feinkörnige Böden haben die Fähigkeit, große Wassermengen zurückzuhalten. Wird die Wassermenge, die auf einmal gegeben wird, so groß, daß dieses den Zusammenhalt der einzelnen Bodenpartikelchen untereinandersprengt, so weicht der Boden auf. Man kann dann von einem Verschlämmen des Bodens sprechen. Ehe solche Böden wieder neu bearbeitet werden, sollte durch oberflächliche Lockerung zunächst die Bodentätigkeit wieder angeregt werden. Dies erfolgt bei den humusreichen Böden verhältnismäßig schnell. Andernfalls können im Boden luftarme Schichten entstehen, die die gesunde Entwicklung der Pflanzen stark hemmen. Bei leichten, also grobkörnigen Böden ist die Gefahr weniger groß. Trotzdem sollten auch diese vor der Tiefbearbeitung oberflächlich gelockert werden, besonders dann, wenn organische Substanz zugeführt wird. Bei der Zersetzung der organischen Substanz wird der Sauerstoff benötigt, und es entsteht Kohlensäure. Es soll also der schwere und auch der leichte Boden vor der Tiefbearbeitung seinen Krümelzustand wieder erreicht haben. Am günstigsten ist die Wassergabe in Form einer langsamen häufiger unterbrochenen Beregnung.

H. Lisges, Straelen (Niederrhein).

Bekanntmachung der Gärtnerkrankenkasse Hamburg

Beihilfen für Zahnersatz und größere Heil- u. Hilfsmittel. Künftig gehen neben den Beihilfen der Krankenkasse auch die bisher für Rechnung der Invaliden- oder Angestelltenversicherung festgesetzten Beihilfen zu Lasten der Krankenkasse, die hierfür keinen Ersatz von den Rentenversicherungsträgern mehr erhält. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, beide Beihilfen getrennt zu ermitteln. Unter Zusammenziehung beider Beihilfen und einheitlich für rentenversicherte und nichtrentenversicherte Mitglieder werden künftig, und zwar bis auf weiteres, folgende Beihilfen gewährt:

a) **Zahnersatz.** Für Mitglieder und anspruchsberechtigte Familienangehörige ohne Ergänzungsversicherung zwei Drittel der Kosten nach den Vertragssätzen für kassenübliche Ausführung (Kautschuk- oder Paladonplatten), für Brücken je Glied RM. 7,50; für Kronen und Stiftzähne je RM. 12,—; für Mitglieder und anspruchsberechtigte Familienangehörige mit Ergänzungsversicherung die vollen Kosten nach den Vertragssätzen für kassenübliche Ausführung (Kautschuk- oder Paladonplatten), für Brücken je Glied RM. 10,—, für Kronen und Stiftzähne je RM. 15,—.

b) **Größere Heil- und Hilfsmittel.** Für Mitglieder vier Fünftel der Kosten für kassenübliche Ausführung, mindestens aber RM. 30,— und höchstens RM. 175,—, für Familienangehörige zwei Drittel der Kosten für kassenübliche Ausführung, mindestens aber RM. 24,— und höchstens RM. 140,—. Kostenvoranschläge sind vor der Anfertigung einzureichen. Die Quittungskarten der Invalidenversicherung oder die Versicherungskarten der Angestelltenversicherung brauchen nicht mehr eingereicht zu werden.

Vierteljährliche Beitragszahlung. Mitglieder, deren Versicherungsverhältnisse keinen Schwankungen unterworfen sind und deren Beiträge daher in jedem Monat gleich bleiben (Selbständige und sonstige Nichtversicherungspflichtige, Versicherungspflichtige in festen Stellungen mit gleichbleibenden Monatsgehältern usw.) können ihre Beiträge künftig vierteljährlich zahlen. Der Zahl- bzw. Fälligkeitstag ist jeweils der 15. des zweiten Vierteljahresmonats, z. B. für Oktober bis Dezember der 15. November, für Januar bis März der 15. Februar, für April bis Juni der 15. Mai, für Juli bis September der 15. August. Die hierfür in Frage kommenden Mitglieder werden gebeten, die Fälligkeitstage und den Betrag der Dreimonatsbeiträge in einem Terminkalender festzuhalten und die Fälligkeitstage ohne Zahlungserinnerungen pünktlich einzuhalten. Mitglieder mit wechselnden Versicherungsverhältnissen und schwankenden Bezügen, insbesondere Stunden-, Tage- und Wochenlohnempfänger oder Monatslohnempfänger, deren Bezüge nicht monatlich gleichbleiben, zahlen ihre Beiträge nach wie vor monatlich.

Rückgeführte aus den Grenzgebieten. Das weitverzweigte Netz von örtlichen Zahlstellen gestattet es, die Mitglieder an jedem Ort des Reiches zu betreuen. Rückgeführte bleiben nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers grundsätzlich Mitglieder ihrer bisherigen Krankenkassen. Rückgeführte Mitglieder der Gärtner-Krankenkasse melden sich bei der nächstgelegenen Zahlstelle ihres neuen Wohnorts, deren Anschrift sie leicht von Berufskameraden erfahren können. Kann die Anschrift der neuen Zahl- oder Verwaltungsstelle nicht ohne weiteres ermittelt werden und arbeitet auch die bisherige Zahlstelle nicht mehr, so können Mitglieder aus den westdeutschen Grenzgebieten sich bei der Verwaltungsstelle Köln, Ausweichunterkunft in Siegburg, Augustastraße 20, und Mitglieder aus den ostdeutschen Grenzgebieten sich bei der Verwaltungsstelle Berlin, Berlin-Schöneberg, Albertstraße 9, ummelden und sich von dort die Anschrift ihrer neuen Zahl- oder Verwaltungsstelle aufgeben lassen. Anzugeben sind Mitgliedsnummer, letzte Zahlstelle, letztes Beschäftigungsverhältnis, neue Anschrift, evtl. neues Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverdienst. Vorzulegen sind Mitgliedsausweis und letzte Beitragsquittung.

Aus den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften

Landesbauernschaft Sachsen

21. 11. **Leipzig-Böhlen.** 18 Uhr, „Bahnhofsgasthof", Gaschwitz.

30. 11. **Leipzig.** 14 Uhr, „Pfauensaal" des Zoo-Gaststätte (Kreisfachgruppenvers.).

Landesbauernschaft Sudetenland

19. 11. **Teplitz-Schönau.** 14.30 Uhr, Schreckwirt.

Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 39, Fernruf 92 60 21. — Hauptschriftleiter Horst Haagen, z. Z. Wehrmacht, Vertr. Walter Kzengel, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Gärtnerische Verlagsgesellschaft, Berlin SW 68, Kochstraße 22. — Druck und Anzeigenannahme Trowitzsch & Sohn, Frankfurt (O.). — Anzeigenleiter Fritz Phillipp, Frankfurt (Oder).

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.